

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XXXIII.

Luzern, 26. März 1799. (6. Germ. VII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 20. März.

(Fortsetzung.)

Usteris Bericht über die Trennung von Staats- und Gemeindgut.

H. Repräsentanten! — Eure Commission theilt mit Euch die Ueberzeugung, daß es wichtig und dringend ist, eine auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete Trennung des Staats- und Gemeindguts in der ganzen Republik — nicht länger zu verzögern; sie ist mit Euch überzeugt, daß diese Trennung eine durchaus nothwendige Vorbereitungsmaasregel, für wesentlich zum Wohlstand des ganzen Staates sowohl, als einzelner Gemeinden abzielende Schritte ist. Es kann kein Zweifel obwalten, daß für diese Trennung eine besondere gesetzliche Norm erforderlich ist. Die mannigfaltigen Verwicklungen und Vermischungen, die in Rücksicht auf Ursprung, Bildung, Neufnung und Unterhalt sowohl, als in Rücksicht auf Verwaltung und Benutzung von Gemeinde- und Staatsgut, in den ehemals souverainen Ständen statt fanden, machen auch, in Verbindung mit den unvollkommenen historischen Kenntnissen, die wir über Ursprung, Zweck und Bestimmung so mancher von diesen Gütern haben, — die Anwendung eines einzigen einfachen Grundfases auf alle Fälle unmöglich; es wird unumgänglich erforderlich, zu gleicher Zeit mehrere Grundfaze aufzustellen, die einander keineswegs widerprechen dürfen, aber von denen, in Ermanglung der Anwendbarkeit des einen, der andere soll angewandt werden.

Die Aufstellung solcher Grundfaze in Gesetzesform liegt der Gesetzgebung ob; und nicht minder die Bestimmung eines Richters, der die einzelnen zweifelhaften oder streitigen Fälle untersuchen, die gesetzlichen Grundfaze auf sie anwenden, und darüber absprechen soll — denn es ist leicht einzusehen, daß die richterlichen Behörden des Orts, wo das streitige Gemeindgut eigenthum befindlich ist, nicht als unparteiische Richter, also auch nicht als kompetirliche Richter zugelassen werden können.

Eure Commission H. R. hat die Erfüllung dieser gedoppelten Forderung, in dem vorliegenden Beschlusse zwar gefunden, aber — mit Bedauern thut sie Euch das Geständniß — auf eine eben so ungenugthuende als unannehmliche Weise.

Die 6 ersten Artikel des Beschlusses bezeichnen eben so viele verschiedene Arten von Gütern, die für Nationalgüter erklärt werden:

- 1) Die von vormaligen Regierungen in ihrer Eigenschaft als Landesherren erworben worden;
- 2) Die als Eroberungen von den ehemaligen Regierungen besessen wurden;
- 3) Die einzelnen vormalig souverainen Völkerschaften, nicht einzelnen Gemeinden gehörten.
- 4) Die nicht veräußerten ehemaligen geistlichen Güter in protestantischen Ständen;
- 5) Die aus dem Ertrag verkaufter Klostergüter herkommenden Stiftungen, Anstalten und Güter;
- 6) Die, über welche die ehemaligen Regierungen zu öffentlichem Gebrauch verfügten; — insofern das Gemeind eigenthum derselben nicht augenscheinlich durch die Gemeinde bewiesen werden kann.

Eure Commission hat gegen die 3 ersten dieser Bestimmungen nichts einzuwenden; die 4te ist ebenfalls in der Ordnung, vorausgesetzt, daß der Staat, die aus solchen ehemals geistlichen Gütern bisdahin besitzten Kirchen, Schul- und Armenanstalten, zu bestreiten übernimmt, Bedingung unter welcher auch allein, ein Theil der geistlichen Güter der katholischen Stände — die Klostergüter — für Nationalgüter erklärt werden.

Die 5te Bestimmung hingegen scheint Eurer Commission zum Theil unausführbar, zum Theil ungerecht und unzulässig. Es wird unmöglich seyn, über den Ertrag verkaufter Klostergüter und über die Verwendung dieses Ertrags, in allen Fällen sichere Rechnungen zum Vorschein zu bringen; der Ertrag verkaufter Klostergüter ist in den allgemeinen Staatskessel geflossen, und darin entweder baar aufbewahrt oder nach dem Gutbefinden der vormaligen Regierungen verwendet worden. Wann daraus von diesen Regierungen Ueberlassungen oder Schenkungen an Gemeinden, Corporationen u. s. w.

gemacht wurden, und auf diese Art neue Anstalten und Stiftungen ganz oder zum Theil entstanden sind, so waren die ehemaligen Regierungen gewiß eben so befugt, diese Ueberlassungen, Bewilligungen oder Schenkungen zu machen, als wir unbefugt wären, die gemachten aufzuheben, und zurückzunehmen. — Der Besitzthum solcher Güter, in welchen einzelne Gemeinden stehen mögen, wann er auf Acten der vormaligen Regierungen zu denen sie unstreitig berechtigt waren, beruht, darf von uns nicht angetastet werden. Ist aber von andern aus dem Ertrag veräußerteter Klöster entstandenen Stiftungen die Rede, auf welche keine Gemeinde Ueberlassungs- oder Schenkungstitel vorweisen kann, so gilt von diesen die gleiche Bemerkung die wir über den 4ten Art. gemacht haben; unstreitig sind sie Staatsgüter, unter der Bedingung, daß wenn es Kirchen, Schul- und Armenanstalten sind, der Staat derselben Unterhaltung mit ihren Gütern übernimmt.

Bei dem 6ten Artikel hat sich Eure Commission an dem Ausdruck: zum öffentlichen Gebrauch, nicht wenig gestossen; er ist äußerst unbestimmt, und seine Zweideutigkeit wird weder durch den Zusammenhang noch durch die vor und nachstehenden Artikel hinlänglich gehoben. — Man kann darunter verstehen: Verwendung zu allgemeinen nicht bloßen Gemeinbedürfnissen, und wann diese Bedeutung als die ungezweifelt richtige dürfte angenommen werden, so würde Eure Commission den Art. gutheissen; — allein er kann auch die Bedeutung haben, welche seinem buchstäblichen Ausdrucke in der That angemessener ist: zu jedem öffentlichen Gebrauch im Gegensatz des Privatgebrauches oder Genusses der Gemeinbürger, also für Ortspolizien, Straßenbeleuchtung, u. s. w.; daß diese letztere Bedeutung des Artikels die richtigere sey, wird nicht wenig wahrscheinlich durch den 10ten Art., der offenbar diesem 6ten entgegengesetzt ist, und in welchem von solchen Gütern geredet wird, die von den Gemeinbürgern ausschließlich der andern Einwohner, geöffnet werden.

Wenn wir nun diese letztere Bedeutung als die richtige annehmen müssen, so scheint uns der Art. ungerecht und unbillig zu seyn. Warum sollten alle für Totalpolizei und andere Bedürfnisse der Gemeinde verwandte Güter, als Nationalgüter präsumirt und angesehen werden, bis das Gegentheil von den Gemeinden bewiesen ist — während unser Municipalgesetz Art. 82 sagt:

„Die Unkosten, welche die bloß örtliche Polizien nach sich ziehen wird, sollen aus denjenigen Gemeindefunktionen bestritten werden, welche ehemals und bisher zu Bestreitung ähnlicher Ausgaben bestimmt waren. Wenn solche Einkünfte nicht hinreichen würden, so soll die Summe, welche noch erfordert wird, um diese Ausgaben zu bestreiten, auf alle Einwohner der Gemeinde

ohne Unterschied, nach Verhältnis ihres Vermögens vertheilt werden.“

„Die gegenwärtige Verfügung betrifft diejenigen Auslagen nicht, welche derjenigen Classe von Gemeingütern eigen sind, die ein solches ausschließliches Eigenthum der Theilhaber sind, daß sie ganz und gar zu keinen öffentlichen Ausgaben beitragen; die Unkosten sollen einzig von den Mitbesitzern dieser Güter, welche unterhalten oder verbessert werden sollen, getragen werden.“

In diesem § wird stillschweigend das bisherige Gemeingut in ein Municipalgut und in das Gemeinbürgergut geschieden; jenes besteht aus dem was zu den öffentlichen Bedürfnissen des Ortes, dieses aus dem was zum Privatgenusse der Gemeinbürger bestimmt und angewandt war.

Nun aber wird durch den 7ten Art. des vorliegenden Beschlusses, alles Municipalgut — wenn ich diese eben erklärte Benennung brauchen darf — für Nationalgut angesehen, bis das Gegentheil durch die Gemeinden in jedem Fall bewiesen worden. Die Präsumption scheint uns unzulässig, und die den Gemeinden aufgebürdete Beweisführung unbillig.

Eure Commission V. R. hätte statt der durchgegangenen 6 mangelhaften Artikel, und statt eines großen Theils des noch übrigen Beschlusses folgende Bestimmungen vorgezogen:

1) In jedem Fall, wo Ursprung, Erlangung oder Stiftung einer Anstalt, mit historischer Gewisheit kann dargethan werden, soll es dieser Ursprung seyn, der entscheidet, ob das Gut National- oder Gemeingut ist; alle Güter deren Erlangung nicht ausschließlich von der Gemeinde als Gemeinde, alle Anstalten deren Stiftung nicht ausschließlich für die Gemeinde geschehen ist — sind Nationalgüter.

2) In Fällen, wo Ursprung und erste Stiftung historisch ungewiß bleiben, entscheidet die Verwendung des Gutes, und der Anstalt; alle die nicht einzig und ausschließlich für den Nutzen der Gemeinde, oder für den ihrer Bürger verwandt wurden, sind Nationalgüter.

Wir übergehen die untergeordneten Bestimmungen deren diese zwei Hauptartikel als gesetzliche Vorschriften noch bedürftig wären — und kommen auf die Resolution des gr. Rathes zurück.

Ueber den 7ten und 8ten Art. hat die Commission keine Bemerkungen zu machen. Auch über den 9ten und 10ten Art., welche zwei Eigenschaften durch die sich Gemeingüter als solche beeignschaften — angeben, könnten wir nur, schon bei den frühern Artikeln gemachte Bemerkungen wiederholen.

Der 11te Art. ist bestimmt, den unparteiischen Richter, von dem wir oben schon sprachen, zu bestimmen — der in jedem streitigen Falle den beiden unter

sichen, das Gesetz darauf anwenden, und den Ausspruch thun soll. — Es ist ein sonderbarer Vorschlag, den uns der gr. Rath hier macht; er will diese richterliche Gewalt, zum Theil der vollziehenden, zum Theil der gesetzgebenden Gewalt übertragen — indem auf einen Vorschlag des Direktoriums die gesetzgebenden Räte über jeden Fall entscheiden sollen.

Eure Commission gesteht euch gerne S. R., daß schon der erste Anblick einer solchen den Grundsätzen und der Verfassung zuwiderlaufenden Vermischung oder Anhäufung der stets und immer getrennt seyn sollenden Gewalten, einen sehr widrigen Eindruck auf sie machte — aber sie hat diesen ersten Eindruck beseitigt, und mit ruhiger Ueberlegung die Gründe, mit denen man den Artikel vertheidigen will, beherzigt.

Man sagt: es ist um eine Angelegenheit der Nation zu thun, es ist über eine solche zu entscheiden. — Die Repräsentanten der Nation müssen diese Entscheidung übernehmen.

Ich antworte: sind die gesetzgebenden Räte denn allein die Repräsentanten der Nation? — sind die übrigen Magistrate des Volks nicht auch seine Stellvertreter? — Gehen nicht alle Gewalten vom souverainen Volke aus, und sind nicht alle Beamten, denen solche vom Volke anvertraut worden, die Repräsentanten des Volkes? sind aber nicht jeder Klasse der öffentlichen Beamten durch die Constitution die Schranken angewiesen, innerst welchen jede nur, Stellvertreter des Volkes sind; — Die gesetzgebenden Räte sind die Stellvertreter des Volkes für die Abfassung der Gesetze; die Gerichtshöfe sind die Stellvertreter des Volkes für die Anwendung der Gesetze auf die einzelnen Fälle; das Direktorium ist es, für die Vollziehung derselben.

Wie sollten die gesetzgebenden Räte also Gesetze machen, und in denselben zugleich erklären können, sie wollen auch über die Anwendung der Gesetze auf die einzelnen Fälle sprechen — ohne dadurch ihrem Auftrag und der Constitution zuwider zu handeln?

Man wird mir vielleicht einwenden, — obgleich dieses keineswegs der Sinn des Beschlusses ist, — die gesetzgebenden Räte werden nur über die Fälle sprechen, auf die das Gesetz nicht angewendet werden kann. — Meine Antwort ist leicht: wann es solche Fälle giebt, so beweist das weiter nichts als die Unvollkommenheit des Gesetzes, und die Nothwendigkeit diesem Mangel abzuhelfen, durch ein vervollständigendes Gesetz.

Man sagt ferner: die Nation würde ohne diese Verfügung des Beschlusses, viele, lange und kostbare Prozesse führen müssen. — Eure Commission glaubt dieses Argument mit weit mehr Recht und Wahrheit umkehren, und gegen den Beschlus selbst, gebrauchen zu können. Sie glaubt, die Prozesse würden für die Nation ungleich zahlreicher und kostbarer werden, wenn die gesetzgebenden Räte Richter seyn sollten. Bedenkt

S. R. die ungeheure Zahl — die kostbarste Zeit raubender Arbeiten, die Ihr euch aufbürden würdet; wenn ihr einen 12ten Theil, vielleicht einen 6ten Theil des Jahres damit zubringen solltet, könnte das etwa ohne Schaden und Kosten der Nation geschehen — und mehr noch, wo würde, nämet ihr einmal den Grundsatz an: die Gesetzgeber sollen über diese Fälle richten — wo würde dieses Meer von Geschäften sein Ende finden? Wer wollte, wenn auch Ihr es nicht zugäbet, Eure Nachfolger hindern, bereits abgeurtheilte Fälle wieder und von neuem, unter tausend Vorwänden zum Vorschein kommen zu lassen; Ihr wäret Richter; Eure Nachfolger würden Revisoren Eurer Urtheile werden. — Ich begnüge mich, diese gefährliche Folge der Annahme des Artikels nur angedeutet zu haben.

Man sagt endlich: die eigenen Distrikts- und Kantonstribunale können doch nicht Richter seyn; das wäre die verderblichste Nahrung für den Kantonsgeist, und am Ende würde die Nation allenthalben verkürzt werden. — Eure Commission hat gleich Anfangs in ihrem Berichte geäußert, daß allerdings die eigenen Ortstribunale nicht Richter seyn können; aber folgt etwa daraus, daß also die Gesetzgeber es seyn müssen. — Wenn ein unpartheisches Kantonsgericht, jenes des Sentis z. B., über die Zürcher, das der Linth über die Basler streitigen Fälle spräche, wäre das Nahrung für den Kantonsgeist, oder wäre dabei Nachtheil für die Nation zu besorgen? — oder wenn, was Eurer Commission in mancher Rücksicht rathsam und vorzüglich zu seyn schiene — ein besonders zu ernennender Ausschuss unpartheischer und sachkundiger Männer, auf Ort und Stelle die schwierigen Fälle genau untersuchen, ein vorläufiges Gutachten abfassen, und solches dem, in einem andern Kanton gewählten ordentlichen Richter, als die Akten des Prozesses vorlegen würde, — wären hiebei kostbare und weitsläufige Prozesse, wäre Kantonsgeist — wäre Benachtheilung der Nation zu befürchten?

Eure Commission ist vom Gegentheil lebhaft überzeugt; sie kann unmöglich anders, als euch einmüthig die Verwerfung eines Beschlusses anrathen, der so wenig dasjenige leistet, was ihm zu leisten obliegen sollte.

Er auer war durch Zufall bei der Commission nicht gegenwärtig; er kann auch ihren Bemerkungen nicht allen beipflichten; der 1te Art. macht die Gesetzgeber nicht zu Richtern; es ist nur um Entwicklung des Gesetzes zu thun, die dem Gesetzgeber zukommt. — Indessen verlangt er, daß der Bericht 8 Tag auf dem Bureau liege; es ist um Millionen zu thun, die entweder in den Nationalschaz oder in Gemeindefeckel fließen werden.

Kubli hat den Rapport nicht zum voraus gesehen — Was den letzten Art. betrifft, so gehts ihm fast wie Cranern. Er hätte überall die Resolution noch nicht gewünscht; es mangeln uns noch Vorkenntnisse

dezu. Er wünscht die Gesetzgeber würden Deputierte aus beiden Räten zur Untersuchung, während der Vacanzzeit, an Ort und Stelle senden. Der letzte Art. um annehmlich zu seyn, hätte so abgefaßt werden müssen: „Da es bei der mannigfaltigen Ungleichheit der National- und Gemeindegüter eigentlich dormalen noch unmöglich ist, über alle und jede Fälle die Grundsätze richtig zu bestimmen, nach welchen das Nationalgut vom Gemeindegut zu unterscheiden sey, weil eine vollständige Einsicht und Kenntniß aller dieser Sachen wirklich noch mangeln, so behalten sich die Gesetzgeber vor, dasjenige was nicht durch gegenwärtigen Beschluß schon hinlänglich erläutert ist, und in der Folge mehr oder weniger Fälle hierüber zur Sprache kommen werden, annoch die ferners angemessen findenden Grundsätze aufzustellen und das allfällig zweifelhafte zu erläutern.“

Usteri erklärt, er sey gestern am späten Abend erst, vom Präsidenten der Commission (Dolder) ersucht worden, den Bericht anzusehen, so daß es unmöglich gewesen wäre, ihn der Commission noch besonders vorzulegen. Die Hauptidee von Kubli finde sich in dem Bericht, nemlich der Vorschlag, durch sachkundige, unparteiische Männer die streitigen Fälle genauer untersuchen zu lassen, daß diese aber aus den Gesetzgebern gewählt werden, dürfte vielleicht weniger rathsam seyn.

Die Niederlegung des Berichtes für 8 Tag auf das Bureau und die Uebersetzung desselben ins französische wird beschlossen.

Der Beschluß, welcher die constitutionelle Vacanzzeit der Räte von 3 Monaten, in 2 Theile theilt, 6 Wochen im Früh- und 6 Wochen im Spätjahr, deren Anfang das Gesetz bestimmt, wird zum 2tenmal verlesen.

Zäslin bemerkt, es werde durch diesen Beschluß zwar allerdings nur ein Grundsatz festgesetzt, aber es bleibt ihm sehr zweifelhaft, ob es ist der schickliche Moment schon sey, diesen Grundsatz festzusetzen, zumal vom Früh- und Spätjahr darinn die Rede ist; er verlangt darum eine Commission.

Sie wird beschlossen, sie soll in 8 Tagen berichten und besteht aus den B. Zäslin, Pfyster, Fornerod, Falk und Stapfer.

Die Beschlüsse werden verlesen, die den 2, 3, 4 und 5ten Abschnitt des Friedensrichtergutachtens, die Erwählung und Amtszeit der Friedensrichter, ihre Pflichten, die Vorschrift, vor welchem Friedensrichter sich die Partheien melden sollen und die Vorladung betreffend, enthalten. Sie werden an eine aus den B. Badour, Augustini, Meyer v. Arb., Crauer und Caglioni bestehende Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt den Beschluß an, der den jährlichen Gehalt der Mitglieder

des Direktoriums von 800 auf 600 Louisdors herabsetzt, und statt der freien Wohnung ihnen eine Entschädigung von 70 Louisdors giebt.

Die Sitzung wird wieder eröffnet.

Schmid läßt seine Abwesenheit durch Unpäßlichkeit entschuldigen.

Der Beschluß wird verlesen, welcher das Direktorium einladet seinen Beschluß vom 14 März, betreffend die Feier des 12ten Aprils als dem Gesetz vom 8 März zuwiderlegend, zurückzunehmen.

Froffard sagt, die Vollziehung der Gesetze kommt dem Direktorium zu; er sieht nicht warum das gesetzgebende Corps Feste anordnen und den Ceremonienmeister dabey machen will; er bedauert die Annahme des Gesetzes vom 8. März und findet den Beschluß des Direktoriums sehr zweckmäßig; er will den Beschluß verwerfen. Es scheint die gymnastischen Spiele gefallen vielen Mitgliedern nicht; sie sind aber den Griechen und Römern nachgeahmt.

Crauer: Unser Gesetz überläßt das Detail des Festes dem Direktorium; ich sehe das Gesetzwidrige des Beschlusses nicht und verlange eine Commission zur Untersuchung.

Murer: Nationalfeste sind ein sehr wichtiger Gegenstand; auch er stimmt zur Verweisung an eben die Commission, die schon über den Detail des Festes für den Senat beantragt ist.

Genhard verlangt, daß die Commission gleich morgen berichte; er findet kleinlich-lächerliche Sachen in dem Beschluß.

Die Verweisung an die bestehende Commission wird beschlossen; sie soll morgen berichten.

Der Präsident zeigt an, daß er seinem Auftrage gemäß, dem Präsidenten des Gr. Rathes den Wunsch des Senats, ein allgemeines Gesetz über die Art, wie die Nationalgüter sollen verkauft werden, zu erhalten, mitgetheilt, und von ihm die Versicherung erhalten habe, daß er den Gr. Rath davon benachrichtigen werde.

Grosser Rath, 21. März.

Präsident: Gmür.

Anderwerth im Namen der Friedensrichterkommission legt folgende neue §§ des Friedensrichtergutachtens statt des ihr zurückgewiesenen 32 § vor:

§ 13. Der erschienene Theil wird darüber ein Verzeichniß dem Friedensrichter eingeben.

§ 32. Dieser wird den ausgebliebenen Theil in die in § 28 und 29 angezeigte Buße verfallen.

§ 33. Er wird auch die eingegebenen Kosten auf eine billige Art bestimmen.

§ 34. Dem Verfallten wird die Anzeige dieses Spruchs innert 8 Tagen schriftlich zugesandt.

§ 35. Wann der Verfallte nicht innert 10 Tagen

vom Tag der gemachten Anzeige an gerechnet sich über sein Ausbleiben nach dem § 28 entschuldigen kann, so wird dieser Spruch nach der Form eines jeden andern Urtheils gegen ihn in Vollziehung gebracht.

Diese §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 36. Um die Aufhebung dieses von dem Friedensrichter gefällten Spruchs zu erhalten, muß sich der Verkäufte beim Friedens- oder Distriktsgericht meiden, je nachdem die Streitsache in der Competenz des eint oder andern liegt.

Custor will hier das Distriktsgericht weglassen, weil er hinlängliches Vertrauen in das Friedensgericht hat, und fürchtet, daß durch diese Bestimmung die Friedensrichtereinrichtung statt die Prozesse zu vermindern, neue Prozesse veranlassen würde. Fierz will gerne Custor beistimmen. Anderwerth beharrt auf dem Gutachten, weil er die Competenz der Friedensrichter nicht ausdehnen will und solche Fälle also von selbst schon vor das Distriktsgericht kommen müssen, weil sie das Friedensgericht, wann kein Vergleich statt hat, doch als seine Competenz überschreitend, nicht beendigen kann. Custor beharrt abermals auf seiner Einwendung und Bemerkungen. Der § wird unverändert angenommen.

§ 37. Auch der erschienene Theil hat sich an das eint oder andere wegen dem Schaden, den ihm der ausgebliebene durch sein Nichterscheinen verursachte, zu melden.

§ 38. In diesem letztern Fall wird bey Entscheidung der Hauptfrage zugleich über diesen Kosten- und Schadenersatz gesprochen.

Diese beiden letzten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Die Fortsetzung des Friedensrichtergutachtens wird in Verathung genommen.

### Von der Bildung des Friedensgerichts.

§ 43 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 44. Cartier glaubt, durch diesen § erhalten ein Friedensrichter zu viel Gewalt und Einfluß; er will daher, daß die Gemeinde selbst 6 solche Beisitzer ernenne, welche bleibend seyn sollen. Kilchmann will die Beisitzer auch nicht durch den Friedensrichter selbst ernennen lassen und also den § der Commission zurückweisen. Custor unterstützt den §, indem er gerne einem Friedensrichter viel Ansehen geben will. Anderwerth bezeugt, daß ungeachtet er Präsident dieser Commission ist, er doch nicht in ihren Grundsätzen steht und eher Cartier bestimmet; denn wenn für jeden einzelnen Fall ein besonderes Friedensgericht gebildet werden muß, so wird die Friedensrichtereinrichtung zu kostbar und zu mühsam; hingegen wann von der Gemeinde selbst ein bestimmtes Friedensgericht gewählt wird, und dieses nur zu bestimmten Zeiten seine Si-

zungen hält, so fallen jene Schwierigkeiten weg: dagegen wünscht er um desto mehr Unparteilichkeit zu bewirken, daß die Beisitzer nicht aus der gleichen Gemeinde genommen werden, aus der der Friedensrichter selbst ist. Carrard bedauert, daß man immer wieder die schon einmal besiegten Einwendungen aufs neue bekämpfen müsse: die Einwendung, daß durch das Gutachten kein beständiges Friedensgericht erschaffen werde, scheint ihm gerade sehr vortheilhaft zu seyn, weil dann keine neue Beamten gebildet werden; denn sonst wären zuletzt keine Bürger, sonder lauter Beamte vorhanden: auch müßten solche beständige Richter, besonders wann sie aus einer Gemeinde in die andere gehen sollten, besoldet werden, und hingegen werden die bloß augenblicklichen Schiedsrichter keine Besoldung fordern. Endlich fürchtet man zu großen Einfluß für den Friedensrichter; allein ist er nicht der Mann des Volks, welcher durch dessen Vertrauen ernannt wurde, und überdem wann er 6 Bürger vorschlägt, die den Partheien nicht anstehen, so können sie dieselben gänzlich verwerfen, und von den neu vorgeschlagenen verwirft wieder jede Parthei zwei, so daß es beinahe unmöglich ist, daß die zwei Beisitzer, die der Friedensrichter auf diese Art erhält, nicht das Vertrauen der Partheien besitzen werden. Er stimmt also zum Gutachten. Schlumpf gesteht, daß ihm keiner dieser Vorschläge ganz gefällt und daß er glaubt, der Vorschlag der Commission werde der ganzen Friedensrichtereinrichtung nachtheilig seyn: er wünscht, daß die Gemeinde selbst noch zwei beständige Beisitzer ernenne und diese eine geringe Besoldung erhalten. Custor vertheidigt nochmals das Gutachten mit Carrards Gründen. Fontani folgt Carrard und glaubt, bei einem beständigen Friedensgericht, welches übrigens der Senat schon mehrere male verwarf, würden die Streitigkeiten nur vervielfältigt. Kilchmann ist Schlumpfs Meinung und fodert Rückweisung an die Commission. Germann wünscht von der Gemeinde 6 Beisitzer ernennen zu lassen, damit die Partheien noch eine Wahl haben: übrigens fodert er Rückweisung an die Commission. Anderwerth beharrt und glaubt die Gestattung von außerordentlichen Friedensgerichten könnte vielleicht die Versammlung vereinigen und daher stimmt auch er für Zurückweisung an die Commission. Der § wird der Commission zurückgewiesen.

Carrard wünscht, daß man entscheide, ob man ein beständiges Friedensgericht haben wolle oder nicht. Cartier fodert über diesen Antrag Tagesordnung, weil er der Commission freie Hand lassen will. Kilchmann folgt, und will der Commission erlauben zu arbeiten wie sie will, nur soll sie dieses letzte Gutachten nicht wider vorbringen. Ackermann stimmt Carrard bei. Weber denkt, da der Senat schon oft den Grundsatz des beständigen Friedensgerichts vers

worfen habe, so könne der grosse Rath diesen Grundsatz nicht wieder erkennen. Lüscher stimmt Carrard bei, weil sonst die Commission nicht weiss, auf welche Grundsätze hin sie arbeiten muß. Anderwerth glaubt, seine Grundsätze seyen von denen des Senats nicht verschieden, und stimmt Cartier bei. Desloes glaubt, alle diese Einwendungen kommen darauf hinaus, man wolle keine Friedensrichter haben und alle die ewig wiederholten Einwendungen dienen nur um diese vom Volk gewünschte Einrichtung immer aufzuschieben? Er stimmt Carrard bei, weil die Commission wissen muß, ob man ein beständiges Friedensgericht oder bloße Schiedsrichter haben wolle. Secretan ist in den gleichen Grundsätzen, und begreift nicht, warum man nun wieder auf ein beständiges Friedensgericht zurückkomme, da doch der Senat schon den Grundsatz von bloßen Schiedsrichtern angenommen hat, und da durch den Antrag der Commission die Bürger den Vortheil erhalten, von Schiedsrichtern beurtheilt zu werden die sie selbst gewählt haben. Er stimmt Carrard bei, dessen Antrag angenommen wird, und die Versammlung entscheidet, daß sie keine beständige Friedensgerichte bestimmen wolle.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Französische Armee in Helvetien und in Graubünden.

Im Hauptquartier zu Chur, den 22ten Ventose (12ten März 1799.) im 7ten Jahre der einen und untheilbaren französischen Republik.

Der Obergeneral Massena macht — in Betrachtung, daß es für die gute Ordnung und für die Ruhe Graubündens sehr wichtig ist, provisorisch eine Centralautorität zu errichten, an welche sich alle Zweige der öffentlichen Administration anschließen —

In Betrachtung ferner, daß diese Maasregel um so viel dringender ist, da der größte Theil von den Gliedern, welche die vorigen obersten Gewalten ausmachten, ihren Posten verlassen, und die übrigen das öffentliche Vertrauen verloren haben —

Und nachdem er Erkundigungen über den moralischen Charakter und über den Patriotismus der hierunten bezeichneten Bürger eingezogen hat —

folgende Verfügung:

1) Es ist eine provisorische Regierung in Graubünden erwählt worden, welche aus elf Gliedern und einem Generalsekretär besteht. Die dazu bestimmten Personen sind: Bürger Hercules Pestaluz, von Chur. Br. Math. Ant. Eaderas, von Ladir. Br. G. A. Bieli, von Rhäzins. Br. Peterelli, (Landvogt.) Br. J. A. Castelberg, von Dissentis. Br. Peter Cloerta, von Bergün. Br. Jakob Davier, von

Chur. Br. Anton Caprez, v. Damins. (Commissar) Sprecher, von Davos. Br. J. Fr. Enderlin, von Maiensfeld. Br. Joh. Hiz, Sohn, von Kloster. Br. Andreas Otto, von Chur, (Sekr.)

Diese eben genannten Glieder, sollen unter sich den Präsidenten wählen.

2) Die Regierung soll sogleich ihre Verrichtungen beginnen. Sie wird durch den Obergeneral installiert werden.

3) Die Regierung soll gehalten seyn, alle Hauptmaasregeln der Verwaltung, welche sie nehmen wird, der Approbation des Obergenerals zu unterwerfen.

4) Das erste Geschäfte dieser Regierung soll seyn, dem Obergeneral die Liste der organisirten (eingesetzten und in Thätigkeit gesetzten) Municipalitäten, und das Verzeichniß derer Bürger zu übergeben, welche sie für würdig hält, zu diesem wesentlichen Posten berufen zu werden.

5) Alle Gewalten, welchen vor dem Einzuge der Franken die oberste Regierung der Bündner übertragen war, unter welchem Namen dies auch gewesen seyn mag, sind igt gänzlich aufgehoben, und es ist den einzelnen Gliedern, aus welchen sie bestanden, ernstlich verboten, sich wieder zu versammeln, und irgend einen öffentlichen Akt vorzunehmen.

Die gegenwärtige Verordnung soll in beyden Sprachen gedruckt, und im ganzen Bündnerlande angeschlagen und bekannt gemacht werden.

Der Obergeneral, Massena.

## Die helvetischen Bürger aus Bündten.

Unter dieser Aufschrift hatten wir im 36sten Stück des 2ten Bandes des Republikaners einige Aktenstücke mitgetheilt, die von den damaligen bündnerischen Kriegsräthen vorzüglich gegen den B. Zschokke gerichtet waren, und seine Vollmachten und Aufträge von mehreren bündnerischen Gemeinden, für erdichtet und lügenhaft erklärten. Es waren Erklärungen der Gemeinden Malans und Maiensfeld über diesen Gegenstand, so wie sie unter österreichischen Bajonetten erwartet werden konnten, beigelegt.

Nachsehender Auszug eines Briefes der Municipalität Maiensfeld an den B. Zschokke, enthält nun die Bestätigung dessen, was sich wohl jedermann bei Lesung jener Aktenstücke von selbst mag gedacht haben.

Auszug eines Schreibens des B. Jacob Tanner, Namens der Municipalität Maiensfeld, an den B. H. Zschokke, vom 9 März 1799.

Ihre Feinde zwangen uns — sie gleichsam zu verläugnen — sie giengen noch weiter, sie suchten